

Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

Die Tierschutz-Verbandsklage gehört seit jeher zu den zentralen Forderungen des BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ. Sie ermöglicht anerkannten Verbänden tierschutzrelevante Entscheidungen von Behörden gerichtlich überprüfen zu lassen. Tierschutzorganisationen können zwar Verstöße gegen das Tierschutzrecht bei der Staatsanwaltschaft anzeigen, doch diese entscheidet allein, ob sie Anklage erhebt oder die Ermittlungen einstellt, wie es bedauerlicher Weise sehr häufig geschieht.

Mit der Tierschutzverbandsklage erhalten anerkannte Tierschutzorganisationen das Recht, in Anwaltsfunktion für die Tiere einzutreten. Die Tierschutz-Verbandsklage kann somit die rechtliche Schiefelage zwischen Tiernutzern und den Rechten der Tiere ausgleichen.

In diesen sieben Ländern gibt es inzwischen das Verbandsklagerecht:

- in Bremen (seit 2007)
- in Hamburg (seit 2013)
- in Nordrhein-Westfalen (seit 2013)
- in Saarland (seit 2013)
- in Rheinland-Pfalz (seit 2014)
- in Schleswig-Holstein (seit 2014)
- in Baden-Württemberg (seit 2015)

BVT ist Mitbegründer des Landesbüros Verbandsklagerecht anerkannter Tierschutzverbände in NRW

2013 wurde in Nordrhein-Westfalen das Verbandsklagegesetz mit seinen Mitwirkungsrechten für Tierschutzvereine verabschiedet. Es trat am 25. Juli desselben Jahres in Kraft.

Im Februar 2015 gründeten sieben der acht in NRW anerkannten Tierschutzverbände eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und eröffneten ein Landesbüro in Düsseldorf, um die Interessen der Tiere im Rahmen der neuen gesetzlichen Möglichkeiten vereint wahrnehmen zu können.

Dem "Landesbüro Verbandsklagerecht anerkannter Tierschutzverbände in NRW" gehören neben dem BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ e.V. folgende Verbände an:

ARWIA Animal Rights Watch e.V.

Deutsches Tierschutzbüro e.V.

ETN Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.

LTV Landestierschutzverband NRW e.V.

Menschen für Tierrechte Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.

Bund gegen Missbrauch der Tiere, Landesgeschäftsstelle NRW.

Der BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ hat mit seinem Geschäftsführer Dr. Jörg Styrie den Vorsitz des Landesbüros für 2016. In diesem Jahr lagen die Sitzungstermine, an denen alle GbR-Partner teilnehmen, am 27. Januar und 12. September.

Das Landesbüro

- ist ein zentraler Ansprechpartner für die Behörden und koordiniert die eingehenden Informationen. Relevante Vorgänge, wie zum Beispiel Anträge auf Stallbauten für Tierhaltungsanlagen, werden den GbR-Mitgliedsverbänden weitergeleitet
- hat Einsicht in das passwortgesicherte Verfahrensregister (Tierversuche) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- nimmt an tierschutzrelevanten Fachgesprächen der Landesregierung und seiner Ministerien und Behörden teil und ist ermächtigt, die angeschlossenen Verbände dort zu vertreten.

Hatte sich das Landesbüro im ersten Jahr nach seiner Gründung vornehmlich organisatorischen Aufgaben gekümmert, sollten es im zweiten Schritt möglich werden, Bauanträge und weitere Informationseingänge juristisch zu bewerten. Diese Aufgabe übernimmt seit Herbst 2016 die Juristin....

Eine juristische Prüfung ist aus verschiedenen Gründen erforderlich: So bestehen für einige landwirtschaftlich genutzte Tierarten keine nationalen rechtsverbindlichen Vorgaben, so zum Beispiel nicht für die Haltung von Puten, Schafen, Ziegen und Milchkühen. Gleichzeitig beinhalten bestehende Tierschutzvorschriften bei vielen Tierarten eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, die im ungünstigen Fall zu Lasten des Tierschutzes ausgelegt werden können. Darüber hinaus ist unklar, ob bestimmte nationale Rechtsvorschriften im Tierschutz, die vom Verbandsklagerecht erfasst sind, der europäischen Rechtslage entsprechen oder nicht.

Die juristische Prüfung durch das Landesbüro unterstützt NRW in seinem Bestreben, bei der Umsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften tatsächlich auch ein hohes Maß an Tierschutz zu erreichen. Die rechtliche Prüfung soll die Grundlage darstellen, in Zweifelsfällen über das Verbandsklagerecht eine gerichtliche Prüfung herbeizuführen.

Auszug aus den Aufgaben des Landesbüros

820 Informationen zu Bauanträgen und Baugenehmigungen gingen allein 2015 im Landesbüro ein. Außerdem: 27 Informationen von Veterinärämtern und 79 Nichttechnische Projektzusammenfassungen (NTPs) zu Tierversuchen. Die Mitgliedsverbände nahmen im vergangenen Jahr an sechs Fachtagungen und Fachgesprächen zu verschiedenen Themen, u.a. zur Putenrichtlinie und zur Nutztierhaltung, teil.

Bis 2016 wurden im Landesbüro neben vielen organisatorischen Aufgaben (Erstellung Geschäftsordnung, Aufteilung der Themenbereiche innerhalb der sieben Mitgliedsverbände etc.) fachliche Entscheidungshilfen bei Einwendungen für die Schweinehaltung erarbeitet sowie Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen, Legehennen und Puten.

Mitwirkungsrecht bei Tierversuchen

Das Verbandsklagerecht ermöglicht anerkannten Organisationen auch, ein Mitwirkungsrecht bei Tierversuchen nach § 8 Absatz 1 TierSchG wahrzunehmen. Wenn ein Antragsteller seinen Tierversuchsantrag bei der Genehmigungsbehörde

einreicht, gehört obligatorisch eine Nichttechnische Produktzusammenfassung (NTP) dazu. Diese allgemeinverständliche Zusammenfassung dient dazu, die Öffentlichkeit auf der Datenbank AnimalTestInfo des BfR in anonymisierter Form über Tierversuchsprojekte zu informieren, die genehmigt wurden.

Innerhalb von vier Wochen müssen Einwände gegen die NTPs an das LANUV geschickt werden. Dann dürfte der Verein Einsicht in den Versuchsantrag nehmen. Dieses geschieht in den Räumen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen unter Anwesenheit von dessen Mitarbeitern. Die Einwendungen werden an die Kommission geschickt, die über den Tierversuchsantrag berät. Stimmen zwei der Kommissionsmitglieder gegen den Antrag, könnten die Einwendungen berücksichtigt werden und der Weg für eine Klage frei werden.